



PROFIL 2007 – 2013



Niedersächsisches
Ministerium für den
ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz



-Amt für Landentwicklung Hannover-

Dezernat 3.2

Flurbereinigung und Landmanagement





Grundzüge der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz

- Definition und Verfahrensarten in der Flurbereinigung
- Verfahrensablauf (schematisiert)
- Mitwirkung der Teilnehmer
- Vorverfahren / Neugestaltungsgrundsätze
 - > Flurbereinigungsprogramm des Landes Niedersachsen
 - > Voraussetzungen für die Verfahrenseinleitung
- Finanzierung der Verfahren
- Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- Beispiele
- Stand in Niedersachsen / derzeitige Ausrichtung bei Neueinleitung
- Zusammenfassung



Definition -§ 2 Abs. 1 FlurbG-

Die Flurbereinigung wird in einem **behördlich geleiteten Verfahren** innerhalb eines bestimmten Gebietes (Flurbereinigungsgebiet) unter Mitwirkung der **Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer** und der **Träger öffentlicher Belange** sowie der landwirtschaftlichen **Berufsvertretung** durchgeführt.



Verfahrensarten der Flurbereinigung

- Verfahrensart nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wählen
- abhängig von der jeweiligen Ausgangssituation und den angestrebten Zielen
- bedarfsgerechte Verfahrensarten

Regelflurbereinigung

Unternehmensflurbereinigung

Vereinfachtes Verfahren

Beschleunigte Zusammenlegung

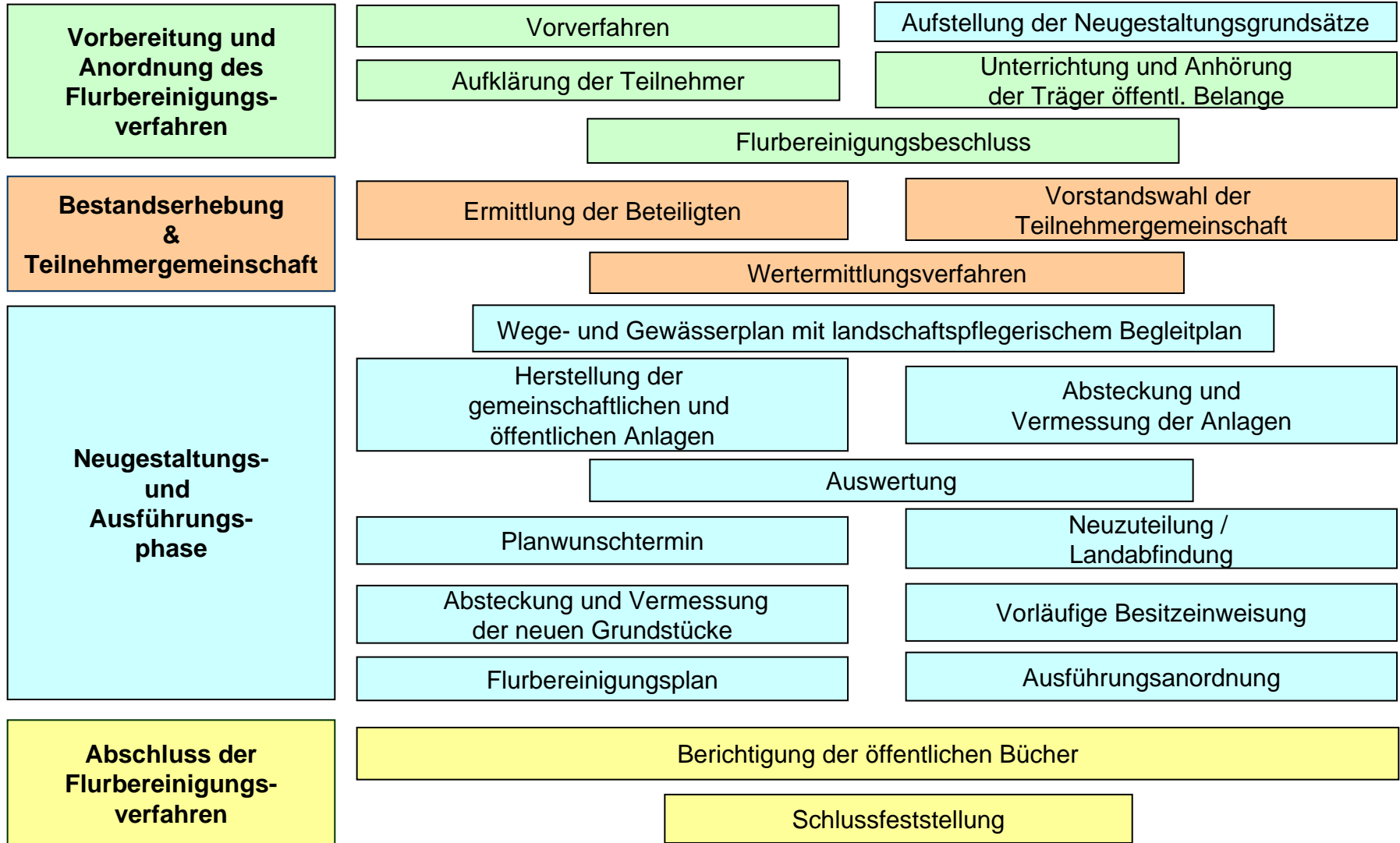
Freiwilliger Landtausch /
(Freiwilliger Nutzungstausch)



PROFIL 2007 – 2013



Niedersächsisches
Ministerium für den
ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz





Mitwirkung der Teilnehmer

- eine ausreichende Mitwirkungsbereitschaft ist Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens
- > aktive Mitwirkung z. B. in Arbeitskreisen bei
 - der Verfahrensvorbereitung
 - der Wertermittlung
 - der Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes
 - der Festlegung des Bauprogrammes und dessen Durchführung
- die Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens bilden die **Teilnehmergemeinschaft (TG)**



Mitwirkung der Teilnehmer

Die Teilnehmergemeinschaft:

- wählt den Vorstand der TG und hat die Möglichkeit Mitglieder des Vorstandes durch die Wahl neuer Mitglieder abzurufen

Der Vorstand:

- führt die Geschäfte der TG
- der Vorstand hat die Teilnehmersammlung über den Stand des Verfahrens zu informieren

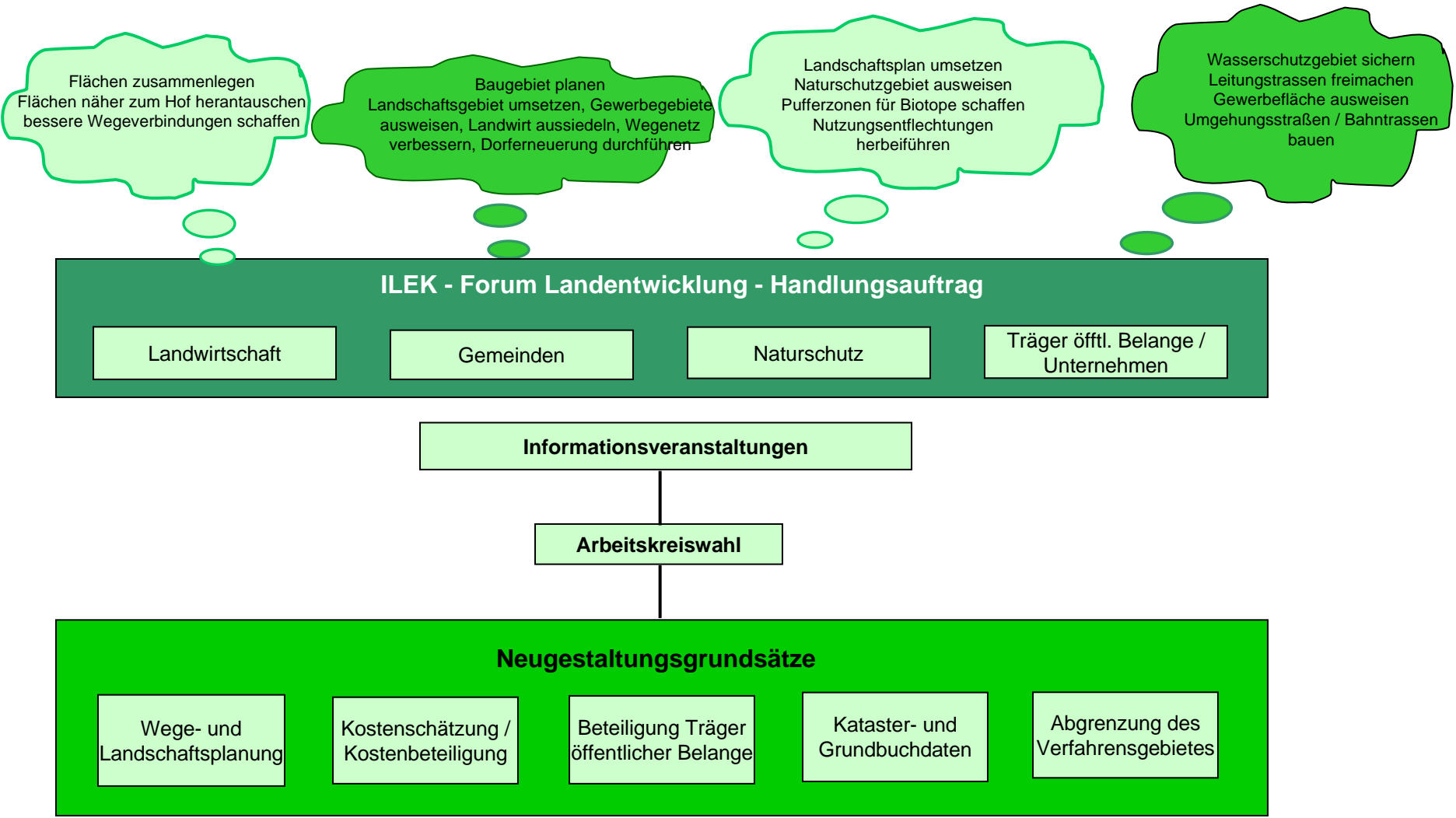
Der Vorsitzende:

- führt die Beschlüsse des Vorstandes aus und vertritt die Teilnehmergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich

Verband der Teilnehmergemeinschaften (VTG):

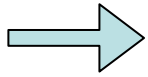
- übernimmt Aufgaben stellvertretend für die TG

(Zentralisierung des Zahlungsverkehrs, Zusammenfassung von Regiearbeiten, Bodenzwischenerwerb)

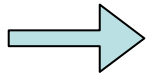




Neugestaltungsgrundsätze



bilden das **planerische Rahmenkonzept**, durch welche Maßnahmen die Ziele der Neuordnung erreicht werden sollen

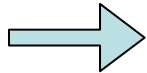


legen fest

- Verfahrensziele, Verfahrensart, Verfahrensgebiet
- welche bodenordnerische Maßnahmen,
- bauliche Anlagen,
- Untersuchungsraum für naturschutzfachliche und umweltrelevante Belange (Kompensation / freiwillige Maßnahmen der TG)
- Entscheidung zur Durchführung einer UVP
- Kostenrahmen



Neugestaltungsgrundsätze



werden durch Flurbereinigungsbehörde aufgestellt
(Erarbeitung in Arbeitskreisen)

in Abstimmung

- mit TöB, deren Aufgaben berührt sind,
- Landwirtschaftskammer
- den anerkannten Verbänden / Vereinigungen nach BNatSchG
- Planungen Dritter können berücksichtigt werden, wenn sie umsetzbar vorliegen
- Abstimmung mit oberer Flurbereinigungsbehörde ist erforderlich
- sind den TöB darzustellen (ggf. i.V.m. §5 Termin)



Vorbereitung

Agrarstrukturelle Rahmenplanung

ILEK

Forum Landentwicklung

Handlungsauftrag

Projektempfehlung

Vorplanung

Neugestaltungsgrundsätze (NGG)

Abstimmung mit TöB u.a.

Genehmigung durch obere Flurbereinigungsbehörde (UVP?)

Aufklärungstermin für die Teilnehmer §5

Flurbereinigungsbeschluss §4

**Durchführung
Flurb**

Beteiligte und TG ...

... Plan §41 ... WE ... Vermessung ...

... Flurbereinigungsplan ...

Ausführungsanordnung ... Schlussfeststellung

Flurbereinigungsprogramm (5 Jahre)



Voraussetzung für die Einleitung

Die Flurbereinigungsbehörde hält (§ 4 FlurbG) das Interesse der Beteiligten **für gegeben** und die Flurbereinigung **für erforderlich**

Es muß erfolgen (§ 5 FlurbG)

Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Eigentümer

Anhörung der

- landw. Berufsvertretung
- Gemeinde
- anderen vom ML bestimmten Behörden

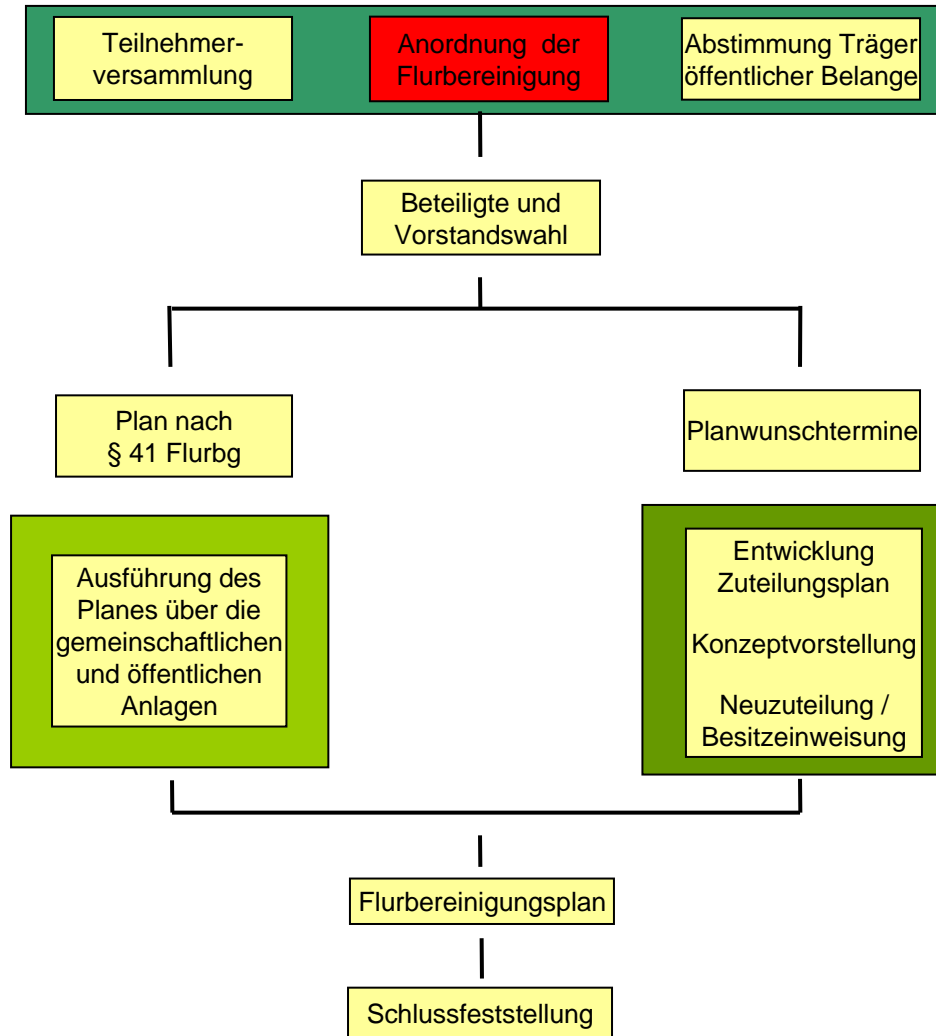
Unterrichtung der Behörden Bund/Land, Gemeindeverbände u.a. Körperschaften d. ö. Rechts



PROFIL 2007 – 2013



Niedersächsisches
Ministerium für den
ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz





Finanzierung der Verfahren

Kostenarten

Ausführungskosten

Verfahrenskosten

fallen der
Teilnehmergemeinschaft
zur Last

trägt das Land zu 100%

werden finanziert durch:
(Anteilsfinanzierung)

Eigenleistung

Zuschüsse

bar

Darlehen

Hinweis:

Unternehmensbedingte Ausführungskosten hat der Unternehmensträger zu zahlen !!!



Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Katasteramt der GLL / LGN (Liegenschaftskataster / Landesvermessung)

Amtsgericht (Grundbuchamt)

Finanzamt (Bodenschätzung / Wertermittlung)

Naturschutz (UNB, anerkannte Verbände)

Wasserwirtschaft (UWB, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung)

DB-AG

Enteignungsbehörde (nur Unternehmensverfahren nach §87 FlurbG)

Niedersächsische Landgesellschaft

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Landvolk Niedersachsen

Kreise, Städte und Gemeinden

TÖB (z.B. Energieversorger, Leitungsbetreiber, ...)

Verband der Teilnehmergeinschaften Hannover

Ingenieurbüros

Baufirmen

ÖbVermlng.



Beispiele

Unternehmensflurbereinigung

(Verfahren nach §87 FlurbG)

i.d.R.

-> zur Unterstützung von Großprojekten (z.B. Straßenbau oder Eisenbahnbau), die Land „in großem Umfang in Anspruch nehmen“

wesentliches Ziel:

-> Beseitigung / Verminderung von Nachteilen, die durch das Unternehmen entstehen

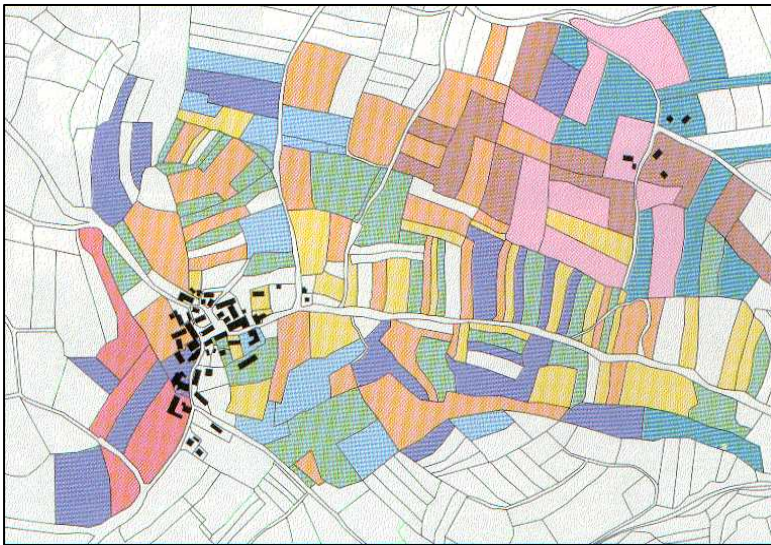




Beispiele

Unternehmensflurbereinigung (schematisiert):

vorher:



nachher:

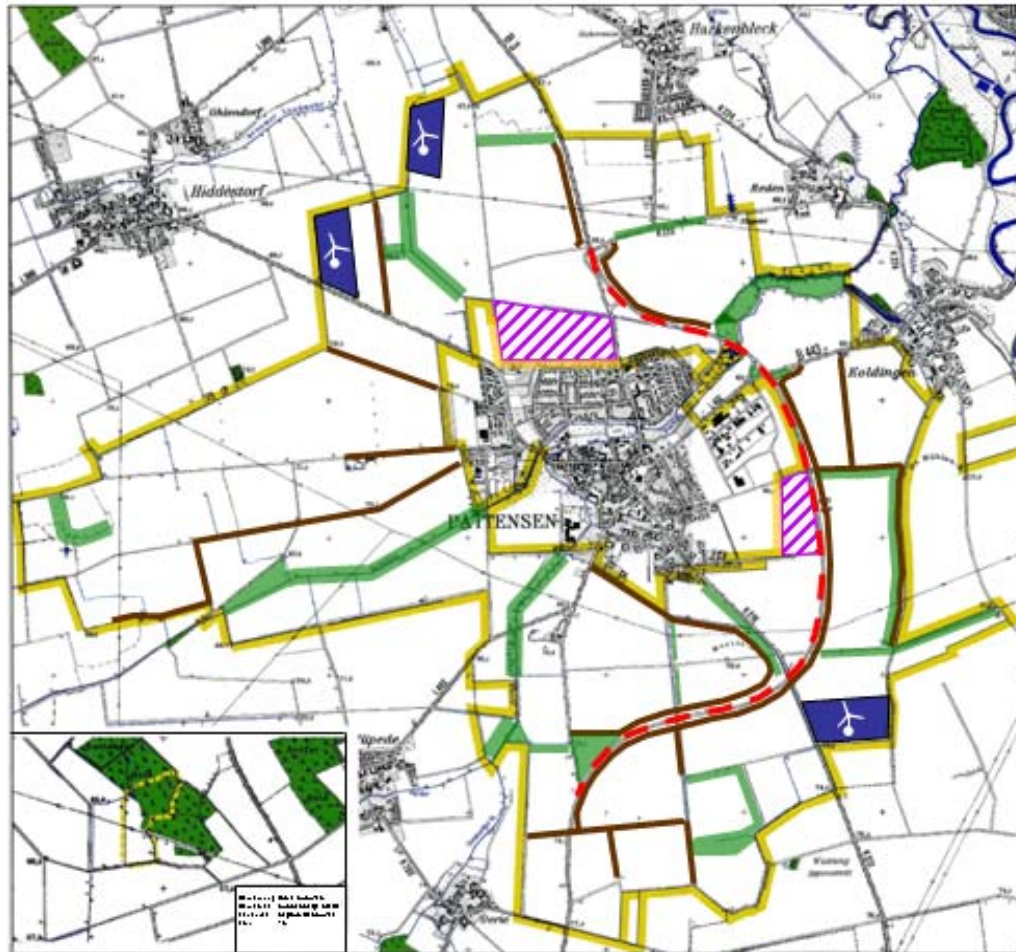




Beispiele

Pattensen

(Verfahren nach
§87 FlurbG)



GLL
Hannover

Gebietskarte

Maßstab 1:25000

Flurbereinigung
Pattensen

Landkreis Region Hannover

Verfahren Nr. 1 vom 21.
2. 05. 1876

Größe des Gebietes: 1728 ha
nach Flurbereinigungsbeschluss
und Anordnungsnummer : VIII

Zeichenerklärung

- Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Kompensationsmaß nehmen + Freiwilige Maß nehmen zur Sicherung des Naturzustandes der TG (Anpflanzungen, Gewässeranbinden, Ektopflanzung)
- Erstabtegrenz + Ufegrenze/maß nehmen zur TG
- Flächenbereitstellung für ÖU
- Bodenmanagement (Umlinien / UWA)
- Bodenmanagement (Gewerbe + Wohnen)

Amt für Landentwicklung
Hannover

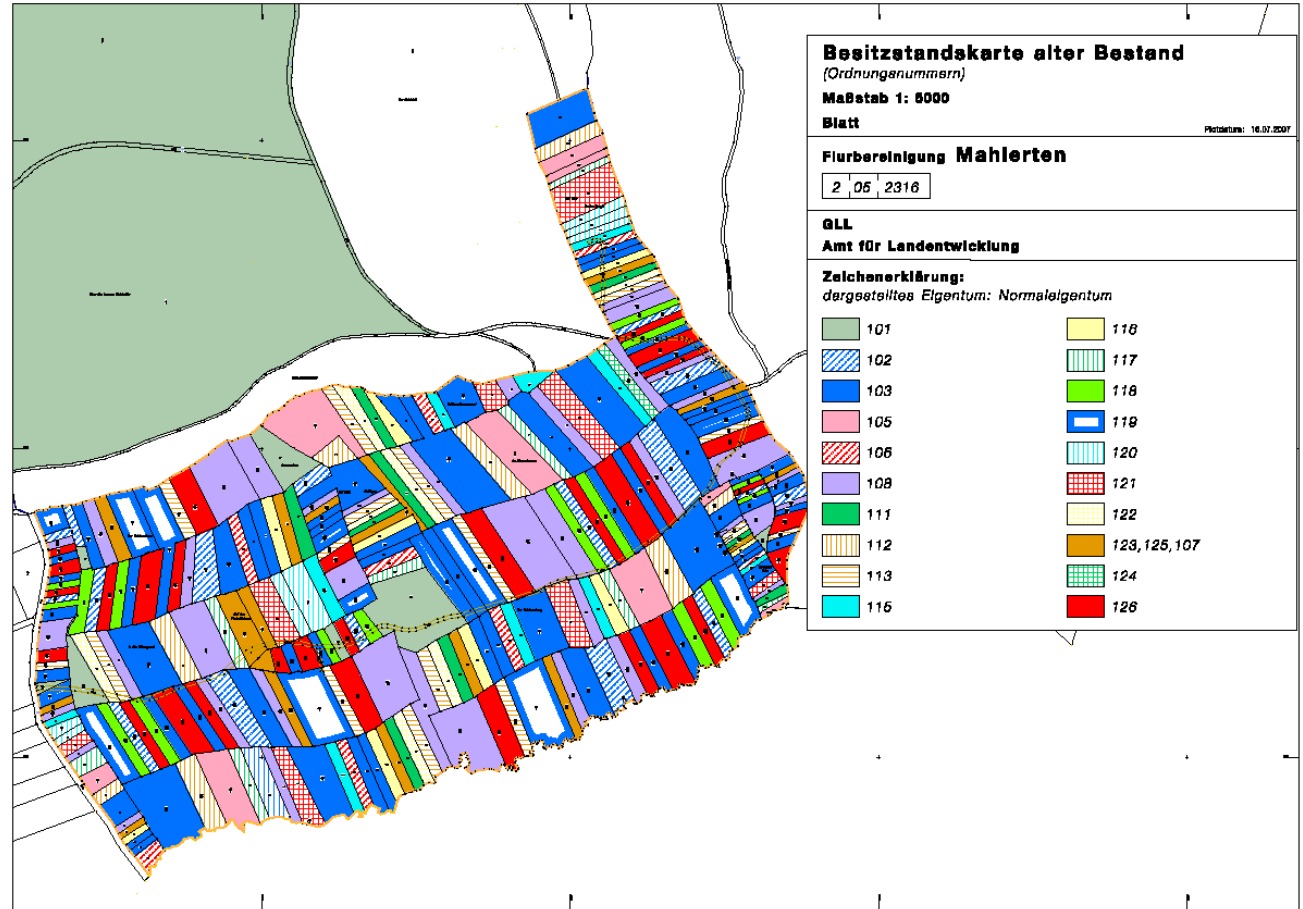
Die Verantwortung für die gezeichneten Daten liegt bei den Auftraggebern. Die Verantwortlichkeit für die Genauigkeit der Daten liegt bei den Auftraggebern. Die Verantwortung für die Genauigkeit der Daten liegt bei den Auftraggebern. Die Verantwortung für die Genauigkeit der Daten liegt bei den Auftraggebern.



Beispiele

Waldflurbereinigung
Mahlerten
(Verfahren nach § 91
FlurbG)

Altbestand



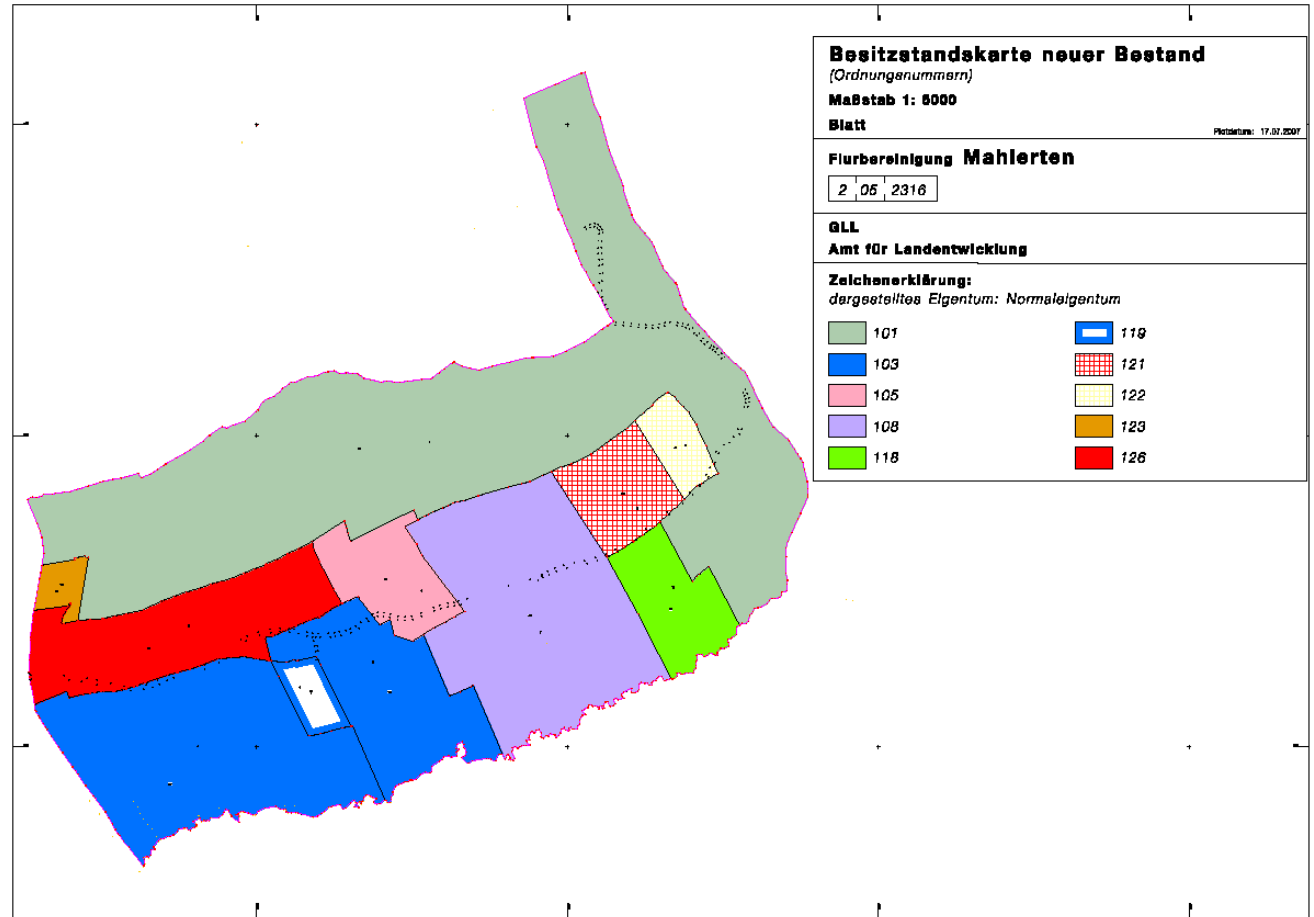


Beispiele

Waldflurbereinigung
Mahlerten

(Verfahren nach § 91
FlurbG)

Neuer Bestand





Beispiele

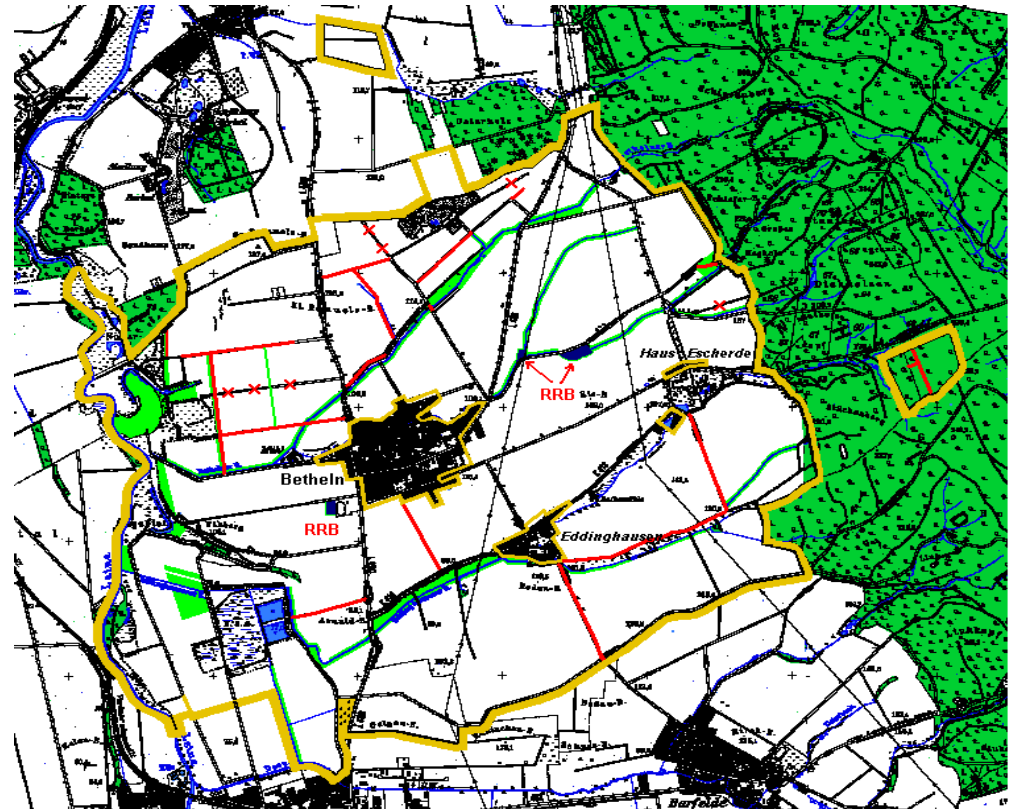
Vereinfachte Flurbereinigung

Betheln

(Verfahren nach §86 FlurbG)

Ziele (u.a.):

- Hochwasserschutzmaßnahmen
- Verbesserung der Erschließung
- Arrondierung des Grundbesitzes
- Ausweisung von Gewässerrandstreifen (Biotopvernetzung)
- Gewässerrenaturierungsmaßnahmen



- Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Wegebaumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft
- x x Rekultivierung von Wegen
- landschaftspflegerische Maßnahmen (Gewässerrandstreifen bzw. extensives Grünland)
- RRB Regenrückhaltebecken (Hochwasserschutzmaßnahmen)



Beispiele

Hochwasserschutz:





Beispiele



Gerätehaus, Betheln



Betheln, 1. Pfingsten 97
Sportplatz, 2. Pfingsttag



Beispiele

weitere mögliche Ziele:

Naherholung



städtebauliche Entwicklung



Naturschutz



Fazit: **Flurbereinigungsverfahren**

- eignen sich hervorragend, Maßnahmen, welche Eingriffe in die Landschaft und die Eigentumsverhältnisse erfordern, umzusetzen.



Zusammenfassung

Flurbereinigungsverfahren

- > eignen sich hervorragend, Maßnahmen, welche Eingriffe in die Landschaft und die Eigentumsverhältnisse erfordern, umzusetzen:
- Interdisziplinärer Ansatz
- Verfügbarkeit geeigneter Flächen durch Zusammenarbeit aller Betroffenen
- Flächenmanagement unter Berücksichtigung der Belange von Naturschutz, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Kommunen (Interessenausgleich)
- Schaffung von Planungssicherheiten für landwirtschaftliche Betriebe
- Transparente Planungsverfahren unter frühzeitiger Mitwirkung der Betroffenen schaffen ein hohes Maß an Akzeptanz



PROFIL 2007 – 2013



Niedersächsisches
Ministerium für den
ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz



Wasserwirtschaft



Wege- und Gewässerbau



Naturschutz und Landschaftspflege



Landwirtschaft



Naherholung

Integrierte Landentwicklung



Stand in Niedersachsen (Anfang 2010):

305 anhängige Verfahren

390.013 ha Verfahrensfläche

55% Zweckverfahren nach §86 FlurbG (61% der Fläche)

28% Unternehmensverfahren nach §87 FlurbG

Stand GLL Hannover:

29 anhängige Verfahren (8 Verfahren nach §87; Tendenz steigend)



Ausrichtung des ML bzgl. Einleitung neuer Verfahren:

Nicht mehr: Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen

Sondern :

- Beseitigung von Nachteilen, die durch den Bau von Infrastrukturanlagen entstehen (BAB, OU, DB)
- Landentwicklung (z.B. Naturschutzmaßnahmen)
- Auflösung von Landnutzungskonflikten

Prioritäten bei der Verfahrenseinleitung:

- Unternehmensflurbereinigungen
- Vereinfachte Verfahren mit Zielsetzung
Auflösung von Landnutzungskonflikten
- ausschließlich landwirtschaftliche Zielsetzungen
bzgl. Kosten-Nutzen eher ungünstig:
daher hier **FLT / FNT** oder **BZV**



PROFIL 2007 – 2013



Niedersächsisches
Ministerium für den
ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz



-Amt für Landentwicklung Hannover-

Dezernat 3.2

Flurbereinigung und Landmanagement



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit ...

Fragen beantworte ich gerne !